



Naturnahe Gestaltung und Pflege in der Gemeinde Dürnten



Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Leitgedanke	4
3.	Ziele.....	5

1. Gesetzliche Grundlagen

Die 1993 in Kraft getretene Biodiversitätskonvention verlangt von den Vertragsstaaten, den Rückgang an natürlicher Vielfalt zu verlangsamen.

Art. 18 b des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz hält fest, dass in intensiv genutzten Gebieten inner- und ausserhalb von Siedlungen für ökologischen Ausgleich mit naturnaher und standortgemässer Vegetation zu sorgen ist.

Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer verlangt, dass nicht verschmutztes Abwasser (Regenwasser) wenn immer möglich versickern soll. Daraus folgt, dass die versiegelten Flächen möglichst klein gehalten und Beläge versickerungsfähig gestaltet werden sollen.

Gemäss § 71 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes können bei Arealüberbauungen besondere Anforderungen betr. Umgebungsgestaltung gestellt werden. § 76 regelt den Baumschutz und die Begrünung, und § 238 ermöglicht, dass mit der baurechtlichen Bewilligung neben dem Erhalt bestehender Bäume auch die Neupflanzung von Bäumen und Sträuchern oder die Anlage von Grünflächen verlangt werden können.

In § 1 der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz und über kommunale Erholungsflächen ist als Grundsatz die Pflicht des Gemeinwesens festgehalten, Schutzobjekte zu schonen und zu erhalten - auch ohne förmliche Unterschutzstellung oder Aufnahme in ein Inventar.

Das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich vom 20. Dezember 1995 formuliert folgende übergeordneten Ziele und Aufgaben:

A: Schutz der Arten

Die heimischen Tier- und Pflanzenarten sollen so erhalten und gefördert werden, dass

- seltene und heute bedrohte Arten in langfristig gesicherten Beständen vorkommen,
- häufige Arten weiterhin häufig und verbreitet sind,
- die genetische Vielfalt gesichert wird.

B: Schutz der Lebensräume

Biologisch wertvolle Lebensräume sollen so behandelt und gefördert werden, dass

- ihre Anzahl und Fläche nicht verringert werden und der biologische Zusammenhang (Vernetzung) gewährleistet ist,
- ihre räumliche Verteilung den topografischen Gegebenheiten entspricht und die standörtlich und kulturhistorisch gewachsenen Potenziale berücksichtigt,
- ihre typische Artenvielfalt gesichert bleibt oder sich wieder entwickeln kann.

C: Schutz der Landschaft

Landschaftswirksame Entwicklungen sollen so gerichtet sein, dass

- die Vielfalt, die Schönheit und die Eigenart der Landschaften bewahrt bleiben,
- landschaftlich verarmte Gebiete wieder einen vielfältigen Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen bieten.

Im Umsetzungsbericht 10 Jahre Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich 1995-2005 wird festgehalten, dass sich die Natur- und Landschaftsschutzarbeit der vergangenen zehn Jahre positiv ausgewirkt hat und auf Zielkurs ist, dass die bisherigen Anstrengungen für eine langfristige Erhaltung der bedrohten Arten und Lebensräume jedoch noch nicht ausreichen.

2. Leitgedanken

Der nachhaltige Umgang mit dem Lebensraum und den vorhandenen Ressourcen hat grosse Bedeutung. Dabei stehen die Kriterien der „nachhaltigkeitsorientierten Gemeindeführung“ im Vordergrund. Sie berücksichtigt wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte und ihre Wechselwirkungen, ist langfristig orientiert und berücksichtigt ihre Auswirkungen über die Gemeindegrenze hinaus.

Eine wesentliche Stärke der Gemeinde Dürnten liegt bei der intakten Natur und Landschaft, was eine hohe Lebensqualität mit sich bringt und ein unmittelbares Naherholungsgebiet anbietet. Der attraktive Lebensraum ist aktiver zu vermarkten. Siedlungsgebiete müssen so gesetzt werden, dass Erreichbarkeit von Arbeits- und Versorgungszentren optimiert und störende Nebenerscheinungen minimiert werden.

Das übergeordnete Ziel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung im Bereich Umwelt soll u. a. mit der Umsetzung der Massnahmen aus dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) erreicht werden. Um die entsprechenden Massnahmen zielgerichtet priorisieren zu können, wurde ein Konzept zur naturnahen Gestaltung und Pflege im öffentlichen Raum erarbeitet. Die darin enthaltenen Ziele und Massnahmen sollen sicherstellen, dass die geforderte ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes zumindest im öffentlichen Raum, wo die Gemeinde direkt Einfluss nehmen kann (Strassen, Wege, öffentliche Gebäude und Anlagen), umgesetzt wird.

Aus der umfangreichen LEK-Massnahmentabelle bieten folgende Bereiche Ansatzpunkte für die naturnahe Gestaltung und Pflege im öffentlichen Raum:

Ziele	Massnahmen
Zusammenhängendes Netz von Kleinstrukturen und Nistgelegenheiten	Ast- und Steinhaufen entlang Hecken, Waldränder, an Reststandorten anlegen. Nistkästen in Obstgärten aufhängen und unterhalten
Siedlungsränder mit fließenden Übergängen zur Landschaft	Naturnahe Bepflanzung innerhalb der Bauzone, inkl. einem Baum pro Parzelle
Keine aggressiven Neophyten (exotische, freiwachsende Problempflanzen)	Aggressive Neophyten wie Goldruten, Riesenkerbel, Drüsiges Springkraut, Ambrosia, Kreuzkraut, etc. systematisch bekämpfen, evtl. gar mit Herbizid
Naturnahe Siedlungen	„Restflächen“ naturnah pflanzen und pflegen; einheimische Pflanzen / Lebensgemeinschaften in der Siedlung fördern und soweit möglich über Baubewilligungen fordern
Kleinstrukturen für diverse Lebewesen	Aktionen zu einzelnen Artengruppen (Schwalben, Wildbienen, Fledermäuse, Schmetterlinge); Begrünungsaktionen für unschöne Fassaden
Vorbildliche öffentliche Anlagen	Naturnaher Unterhalt der öffentlichen Anlagen; Umgestaltung der Schulanlagen unter Einbezug von Schülern, Lehrer, Landschaftsarchitekten

3. Ziele

Hinsichtlich der Förderung einer naturnahen Gestaltung und Pflege im gesamten Gemeindegebiet gelten folgende Ziele:

1. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion verantwortungsbewusst wahr. Sie wertet selbst bewirtschaftete öffentliche Flächen ökologisch auf, insbesondere bei Neu- oder Umgestaltungen von Grün- und Strassenräumen.
2. Gemeindeeigene Pachtparzellen werden - soweit möglich und geeignet - ökologisch bewirtschaftet.
3. In Inventaren (zum Beispiel Naturschutz-Verordnung) aufgenommene wertvolle Landschaftsstrukturen bleiben erhalten oder werden gleichwertig ersetzt und ergänzt.
4. Der Bekämpfung der Neobiota wird hohe Priorität eingeräumt.
5. Die Gemeinde fördert das Interesse der Bevölkerung an der naturnahen Gestaltung des Siedlungsraumes und an der Sicherung der Artenvielfalt.
6. Die Gemeinde nimmt ihren Handlungsspielraum betreffend Umgebungsgestaltung bei privaten Bauvorhaben im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten wahr.